



GEMEINDE : GÖGGINGEN
GEMARKUNG : GÖGGINGEN
FLUR : 0 (GÖGGINGEN)
KREIS : OSTALBKREIS



LEISTUNG
KOMPETENZ
PARTNERSCHAFT

LK&P INGENIEURE GBR

FRANK BIEKERT
DIPL.-ING (FH)
STEFAN KALMUS
DIPL.-ING (FH)

BAULEITPLANUNG
STÄDTEBAU UND
LANDSCHAFTSPLANUNG
ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK
WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU
STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS

TEXTTEIL

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„SÜDLICHE ORTSMITTE“

Verfahren gemäß § 13a BauGB

ANERKANNT: GEMEINDE GÖGGINGEN, DEN

AUFGESTELLT: MUTLANGEN, DEN 04.11.2020 / 21.09.2022

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
FON 07171 10447-0
FAX 07171 10447-70
post@lkp-ingenieure.de
www.lkp-ingenieure.de

Proj. Nr. GO20016
Kennung 252c

GEMEINDE : **GÖGGINGEN**
GEMARKUNG : **GÖGGINGEN**
FLUR : **0 (GÖGGINGEN)**
KREIS : **OSTALBKREIS**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Dies gilt besonders für Teile des Bebauungsplanes „Wilde Wiesen“, rechtsverbindlich seit 29.05.1969 und „Käppelesäcker“, rechtsverbindlich seit 29.03.1976.

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

BauGB Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634),
BauNVO die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I Seite 3786),
PlanzV90 die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Seite 58),
BNatSchG das Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542),
UVPG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94),
LBO die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. Seite 357, ber. Seite 416),
jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

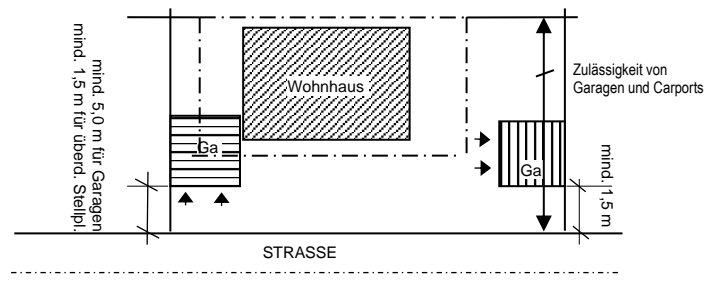
- **Der Lageplan vom 04.11.2020 / 21.09.2022**
- **Der Textteil vom 04.11.2020 / 21.09.2022**

**Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
im Plangebiet „Südliche Ortsmitte“ in Göggingen.**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 BauGB + BauNVO)
- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- 1.1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)
- Zulässig sind:*
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Unzulässig sind gem. § 1 Abs.5 + 9:
- Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können gem. § 4 Abs.3 BauNVO zugelassen werden:*
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs.6 + 9 BauNVO:*
- Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- 1.1.2 MI – Mischgebiet** (§ 6 BauNVO)
- Zulässig sind:*
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Gartenbaubetriebe.
- Unzulässig sind gem. § 1 Abs.5 + 9 BauNVO:
- Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.
- Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs.6 + 9 BauNVO:*
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO.
- Unterschiedliche Art der baulichen Nutzung, siehe Eintrag im Lageplan.
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + § 16 BauNVO)
- 1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE** (§ 20 BauNVO)
- Die Zahl der Vollgeschosse ist als Obergrenze oder als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt.
- 1.2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL** (§ 19 BauNVO)
- Es gelten die im Lageplan eingetragenen Werte, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen im Zusammenhang mit den sich ergebenden Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt.
- Unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung, siehe Eintrag im Lageplan.

- 1.3 BAUWEISE**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)
- Offene Bauweise (o), Offene Bauweise (ED), jedoch nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.*
- Unterschiedliche Bauweise, siehe Eintrag im Lageplan.
- 1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB + § 23 BauNVO)
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.
Die festgesetzten Baugrenzen können ausnahmsweise überschritten werden mit
- untergeordneten Bauteilen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten bis 5 m Breite um bis zu 1,5 m,
 - Wintergärten und Glasvorbauten zur passiven Sonnenenergienutzung bis 6 m Breite um bis zu 2,5 m, sofern sonstige Festsetzungen wie Pflanzgebote usw. nicht berührt werden. Die Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche muss dabei mindestens 2 m betragen.
- 1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Die Hauptfirst- bzw. Traufrichtungen und Längsseiten der Gebäude sind parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungsfeilen zu stellen.
Im WA sind Abweichungen von bis 10° von den eingetragenen Hauptfirst- bzw. Traufrichtungen allgemein zulässig. Winkel sind zulässig, sofern die Hauptrichtung überwiegt.
- 1.6 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE**
(§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)
- Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der rückwärtigen Baugrenze, einschließlich der in den seitlich durch die Verlängerung der rückseitigen Baugrenze entstehenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.*
Bei einer Stellung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 1,50 m ansonsten von mind. 5,00 m für Garagen bzw. 1,50 m für überdachte Stellplätze einzuhalten. (siehe Systemskizze).



Stellplätze sind nur zwischen der rückwärtigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

- 1.7 ZAHL DER WOHNUNGEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
- Die Zahl der Wohnungen ist im WA auf max. 3 Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. auf max. 2 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte beschränkt.
- 1.8 SICHTFELDER**
(§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen die eingezeichneten Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und Sicht behinderndem Bewuchs freigehalten werden.
Einzelbäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

- Für private Grundstücksausfahrten sind Sichtfelder von 70 / 3 / 70 m erforderlich. Diese müssen bei den einzelnen Baugesuchen nachgewiesen werden.
- 1.9 VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Fahrbahn, Gehweg, Mischverkehrsfläche, Fuß- und Radweg, Öffentliche Parkierungsflächen, Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen i. S. von § 127 Abs.2 Nr.4 BauGB.
- 1.10 FÜHRUNG VON VERSORGENSLEITUNGEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- Versorgungsleitungen für Niederspannung, Fernmeldedienste usw. sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig.
- 1.11 GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- 1.11.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE 1 -ERHALT VON HECKENSTRUKTUREN-**
- Auf der im Lageplan entsprechend dargestellten Grünfläche sind die bestehenden Heckenstrukturen gemäß Pflanzbindung PFB 1 (siehe Festsetzung Ziff. 1.14.2) dauerhaft als gliedern- des Gehölzelement zur Durchgrünung zu erhalten.
- 1.11.2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE 2 -KINDERSPIELPLATZ-**
- Die ausgewiesene Grünfläche dient der Einrichtung eines Kinderspielplatzes. Zulässig sind hier z.B.: Spielwiese, Sandplatz mit Rutsche, Schaukel, Spielhütte und Sitzplätze. Der Spielplatz ist mit heimischen Sträuchern wie Bluthartriegel, Hasel, Weißdorn, Holunder und Schneeball zu bepflanzen. Notwendige Flächenbefestigungen sind in wasserdurchlässiger Art vorzunehmen.
- 1.11.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE 3 -GRÜANLAGE-**
- Die im Lageplan dargestellte Grünfläche ist als Grünanlage mit Ruhebänken zu gestalten.
- 1.11.4 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE 4 -STREUOBSTWIESE-**
- Die im Lageplan entsprechend dargestellte Grünfläche ist gemäß PFB 2 (siehe die Festsetzung Ziff. 1.14.3) zu gestalten.
- 1.12 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (SPE-FLÄCHEN)**
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§§ 9 Abs.1a und 135a Abs.2 BauGB)*
Die im Lageplan als öffentliche Grünflächen (Festsetzungen Ziff. 1.11.1, 1.11.3 und 1.11.4) sowie die in Anlage 2 dargestellten externen Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.
- 1.12.1 SCHUTZ VON FLEDERMÄUSEN**
- Zeitfenster zum Abriss von Gebäuden*
Aufgrund von potenziellen Fledermausquartieren innerhalb der Bestandsgebäude ist ein Abriss der Gebäude nur im Zeitraum zwischen 01.11. und 28.02. zulässig. Die Dächer müssen per Hand abgedeckt werden oder auch Lagerplätze für Holz (Holzstapel) nur sukzessive abgeräumt werden.
- 1.12.2 ERSATZQUARTIERE**
- Bereitstellung von Quartieren für Brutvögel*
An den bestehenbleibenden Bäumen sind *Quartiere für Brutvögel* zu schaffen. Dabei sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände insgesamt 10 Nisthilfen für Kohl- und Blaumeisen sowie den Feldsperling und 10 Nisthilfen für Staren zu exponieren.
- 1.12.3 ERSATZMASSNAHME E 1 „ENTWICKLUNG MAGERE FLACHLANDMÄHWIESE UND ANPFLANZUNG STREUOBSTWIESE“**
- Im Bereich der Teilfläche des Flst. 485 der Flur 0 der Gemarkung Göggingen (siehe Anlage 2) ist die bestehende im Zusammenhang intensiv genutzte Grünlandfläche von ca. 12.800 m² zu extensivieren und als Magerwiese zu entwickeln. Dazu ist die seitherige intensive landwirtschaftliche

Nutzung der Flächen unmittelbar durch eine extensive Bewirtschaftung abzulösen und eine Magerrasen-Mischung einzubringen, wie z.B. Nr. 05 der Fa. Rieger - Hofmann.

Alternativ kann auch eine Mähgutübertragung von extensiv genutzten Wiesenflächen aus der Region vorgenommen werden. Die Wiese ist extensiv zu pflegen (keine Düngung, 2-malige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähguts, früh. Mähtermin 1.7.) und dauerhaft zu erhalten.

Weiter ist auf mindestens der Hälfte der Teilfläche des Flst. 485 der Flur 0 der Gemarkung Göggingen zum Ausgleich von Eingriffen in die Streuobstbestände im Plangebiet Obsthochstämme (regionale Sorten, Pflanzabstand 10-12m) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Für die anzupflanzenden Obsthochstamm - Bäume sind robuste sowie alte lokaltypische Sorten zu verwenden. Pflanzraster: versetzt in Reihen.

1.13 PASSIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Innerhalb der festgesetzten Mischgebietsflächen (MI) ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) zu gewährleisten, dass in Wohnräumen und ruhebedürftigen Kommunikations- und Arbeitsräumen ein Innenschallpegel von 35 dB(A) und in Schlafräumen von 30 dB(A) nicht überschritten wird. Siehe dazu auch den Hinweis unter Ziffer. 5.11.

1.14 PFLANZGEBOTE (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.14.1 FÜR LAUB- UND OBSTBÄUME

Entsprechend dem Eintrag im Lageplan sind

- entlang der Straße mindestens mittelkronige Laubbäume der Pflanzliste 3 zu pflanzen. Der Stammumfang für die zu pflanzenden Einzelbäume muss in 1 m Höhe über Gelände mind. 16 cm betragen.
- auf den restlichen Grundstücksflächen Laubbäume oder Obstbaumhochstämme der Pflanzliste 1 oder 3 zu pflanzen. Der Stammumfang für die zu pflanzenden Einzelbäume muss in 1 m Höhe über Gelände mind. 16 cm bei Laubbäumen bzw. mind. 12 cm bei Obstbäumen betragen.

Eine Abweichung vom eingetragenen Standort ist möglich, soweit die der Ausweisung zugrunde liegende Gestaltungsidee erhalten bleibt.

1.14.2 PFLANZGEBOT (PFG) -DURCHGRÜNUNG-

Zur Durchgrünung des Wohngebiets ist pro 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein *mittelkroniger Laub- oder Obstbaum* der Pflanzlisten 1 oder 3 anzupflanzen. Der Stammumfang für die zu pflanzenden Einzelbäume muss in 1 m Höhe über Gelände mind. 16 cm bei Laubbäumen bzw. mind. 12 cm bei Obstbäumen betragen.

Festgesetzte Einzelbäume können auf die erforderliche Anzahl zu pflanzender Bäume angerechnet werden.

1.14.3 SONSTIGES

Nicht heimische Nadelgehölze / Koniferen (Thuja u.ä.) sind nicht zulässig.

1.15 PFLANZBINDUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)

1.15.1 PFLANZBINDUNG FÜR EINZELBÄUME

Die zum Erhalt ausgewiesenen *Einzelbäume* sind zu schützen und auf Dauer zu erhalten.

Es muss ein Schutz gegen Beschädigungen im Wurzelhals- und Stammbereich gewährleistet sein. Während der Bauzeit sind die Regelungen der DIN 18 920 zu beachten.

Generell sind abgängige Pflanzen innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen.

- 1.15.2 PFLANZBINDUNG 1 (PFB1)
-HECKENSTRUKTUREN-** Die als *Pflanzbindung (PFB1)* ausgewiesene Fläche ist in ihrer Vielfalt und Eigenart als Heckenstrukturen zum Erhalt der bestehenden Hecke besonders zu schützen, auf Dauer zu erhalten und ggf. mit Gehölzen der Pflanzliste 3 weiterzuentwickeln. Abgängige Gehölze sind innerhalb eines Jahres durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.
- 1.15.3 PFLANZBINDUNG 2 (PFB 2)
-STREUOBSTWIESE-** Die als *Pflanzbindung (PFB2)* ausgewiesene Fläche ist in ihrer Vielfalt und Eigenart besonders zu schützen, auf Dauer zu erhalten und ggf. mit Obstbäumen der Pflanzliste 1 weiterzuentwickeln.
Der Stammumfang für die zu pflanzenden Obstbäume muss in 1 m Höhe über Gelände mindestens 12 cm betragen. Die Flächen dürfen nur extensiv gepflegt werden (keine Düngung, 2-malige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähguts, frühester Mähtermin 1.7.). Abgängige Obstbäume sind durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.
- 1.16 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (BEI STRASSEN)**
(§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB) Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind gemäß den Einzeichnungen im Lageplan festgesetzt (in der Regel Neigung 1 : 2). Grundsätzlich sind auch ohne Einzeichnung im Lageplan Angleichungen des Geländes bis zu 1,50 m Tiefe entlang der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
- 1.17 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**
(§ 9 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs.3 BauNVO) Die *Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH)* der Gebäude ist im Lageplan als Obergrenze festgesetzt.
- 1.18 NEBENANLAGEN**
(§ 14 Abs.1 BauNVO) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude i. S. d. § 2 Abs.2 LBO Bad.- Württbg. handelt, auf Grundstücksflächen
- zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig,
 - in den übrigen, nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke nur zulässig, soweit der umbaute Raum 40 m³ nicht überschreitet.
- 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 74 LBO)
- 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)
- 2.1.1 FASSADEN** Bei der *Farbgebung der Gebäude* sind nur gedeckte Farbtöne zulässig. Reflektierende und glänzende Materialien sind mit Ausnahme von flächigen Verglasungen zur passiven Energienutzung nicht zulässig.
Fassadenflächen von Garagen und Nebengebäuden sowie Stützmauern sind bei einer Stellung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche einzugrünen durch
- standortgerechte Kletterpflanzen der Pflanzliste 2
 - durch Vorpflanzung einer standortgerechten einheimischen Hecke der Pflanzliste 3 mit mind. 80 cm Höhe oder
 - Pflanzung eines mindestens *mittelkronigen Laubbaumes* der Pflanzliste 3.
- 2.1.2 DÄCHER** *Dachform und Dachneigung (DN)*
Für Hauptgebäude sind im *MI* zulässig:

- Satteldächer 35° bis 45°.
- Für Hauptgebäude sind im WA zulässig:
- geneigte Dächer bis 45° DN,
 - Flachdächer.

Für landwirtschaftliche Gebäude und Nebengebäude sind im MI ausnahmsweise auch geneigte Dächer ab 15° Dachneigung zulässig.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Dachneigung, -form und -deckung einheitlich zu gestalten.

Dachdeckung:

Bei der Farbgebung der Dachdeckung sind bei geneigten Dächern, die nicht begrünt sind, nur gedeckte Farbtöne der RAL-Gruppen 30, 70 und 80 (rote, graue und braune Farbtöne) zulässig. Reflektierende und glänzende Materialien sind, mit Ausnahme von flächigen Verglasungen der Dachhaut zur Passivenergienutzung sowie von Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik, nicht zulässig.

Flach- und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 10° sind, sofern nicht als Terrassen ausgebildet, mindestens extensiv (Substratstärke mind. 10 cm) zu begrünen.

Dachaufbauten:

Bezüglich der Dachaufbauten wird auf die Nr. 3.1 des Textteiles verwiesen.

Solaranlagen:

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind wie folgt zu gestalten:

- bei geneigten Dächern ab 15° Dachneigung nur innerhalb der Dachflächen in der Neigung des Daches (nicht aufgeständerte Anlagen),
- bei Flach- und flachgeneigten Dächern bis 15° Dachneigung mit einem Abstand vom Hausgrund (Attika) von mindestens 1,50 m und einer Höhe von maximal 1,00 m über der Dachfläche (aufgeständerte Anlagen).

Ausnahmsweise können für solarthermische Anlagen Abweichungen von den o.g. Vorschriften zugelassen werden, sofern die Anlagen sich in die Gesamtgestaltung der Dachfläche einfügen, maximal 15 % der jeweiligen Dachfläche und eine Höhe von maximal 1,00 m über der Dachfläche nicht überschreiten.

2.2 GEBÄUDEHÖHEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Für die Höhe der Gebäude sind bei den unterschiedlich zulässigen Dachformen folgende Werte zulässig:

Dachform	Gebäude-/Firsthöhe max. (GH/FH)	Traufhöhe mind. (TH)	Traufhöhe max. (TH)
Im MI			
Satteldächer	11,50 m	6,00 m	6,75 m
Im WA			
Flachdächer	6,50 m	-	-
Flachgeneigte Dächer bis 15° DN	8,00 m	-	6,00 m
Geneigte Dächer von 15° bis 45° DN	8,50 m	-	5,75 m

- Die *Traufhöhe* wird gemessen ab der festgelegten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (bei geneigten Dächern) bzw. bis zur Oberkante Attika (bei Flachdächern).
- Die *Firsthöhe* wird gemessen ab der festgelegten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.
- Die jeweils zulässige *Traufhöhe* darf auf maximal 1/3 der Gebäudelänge um höchstens 1,0 m Mehrhöhe überschritten werden.
- 2.3 WERBEANLAGEN**
(§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)
- Werbeanlagen* sind im Mischgebiet allgemein zulässig und dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Sie dürfen die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht behindern und die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.
- Unzulässig sind Werbeanlagen:
- oberhalb der Brüstungskante des 1. Obergeschosses,
 - auf und innerhalb der Dachflächen,
 - mit wechselndem und bewegtem Licht.
- 2.4 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN, TIEFGARAGEN UND ZUFahrTEN**
(§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)
- Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen *private Verkehrs-, Park- und Hofflächen* wasserdurchlässig (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke) hergestellt werden.
- Tiefgaragen im MI:*
Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig. Sie sind mit einer Substratschicht von mind. 30 cm Stärke intensiv zu begrünen. Begrenzungswände von Tiefgaragen, die über das geplante Gelände hinausragen, sind durch Geländeböschungen in das geplante Gelände zu integrieren. Die Ausbildung der Begrenzungswände von Tiefgaragen als Mauer oberhalb des geplanten Geländes ist nur als Ausnahme zulässig.
- 2.5 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE** (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)
- Hinweis:* Geländeänderungen sind grundsätzlich in den Bauvorlagen darzustellen.
- 2.5.1 BEGRÜNUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN**
- Alle unbebauten Flächen sind – sofern sie nicht mit zulässigen Nutzungen belegt sind – zu begrünen, gärtnerisch anzulegen bzw. zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Steingärten (Steinschüttungen mit einzelnen Zierpflanzungen) entsprechen dieser Regelung nicht.
- 2.5.2 AUFschÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN**
- Aufschüttungen sind innerhalb des Geltungsbereiches zur Herstellung des Planums von Terrassen, Wegen und Zufahrten bis zur EFH bzw. zur Oberfläche der jeweiligen baulichen Anlagen zulässig.
- Abgrabungen sind nur bis zu 1,20 m zulässig, sofern sie die Standfestigkeit des Geländes nicht beeinträchtigen. Abgrabungen zur Freilegung des UGs bzw. zur Anlegung von Garagenzufahrten sind nur talseitig auf bis zu 6 m Gebäudelänge zulässig.
- 2.5.3 STÜTZMAUERN**
- sind entlang der öffentlichen Flächen nur als Trockenmauern mit behauenen Natursteinen bis 1,20 m Höhe zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit dem Wandfuß jedoch

ein Abstand von mind. 0,30 m zur Randstein-Hinterkante einzuhalten.

Zu den Nachbargrundstücken sind Stützmauern bis maximal 0,80 m Höhe zulässig.

Ab 2,5 m Abstand von Verkehrs- und Grünflächen sowie von Nachbargrenzen sind auch höheren Stützmauern zulässig.

2.5.4 EINFRIEDUNGEN

Zulässig sind entlang der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie dem daran anschließenden Vorgartenbereich (jeweils bezogen auf Straßenniveau):

- einheimische Hecken und Laubgehölze der Pflanzliste 3 bis maximal 0,80 m Höhe,
- Holzzäune mit senkrechter Lattung bis 0,80 m Höhe, Mauern, siehe unter Nr. 2.5.3.

Ansonsten können Zäune oder Laubgehölzhecken bis zu einer Höhe von 1,50 m erstellt werden.

Bei Zäunen muss mindestens 10 m Bodenabstand eingehalten werden.

Aufschüttungen, Mauern und Stützmauern sind zu öffentlichen Flächen bis 2,5 m Tiefe auf die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen anzurechnen.

2.6 ANLAGEN ZUM SAMMELN VON NIEDERSCHLAGSWASSER (REGENRÜCKHALTUNG) (§ 74 Abs.3 Nr.2 LBO)

Zur Regenrückhaltung von unbegrüntem Dächern ist ein Pufferbehälter mit 2 m³ Volumen je 100 m² angeschlossener Dachfläche herzustellen. Dieser Pufferbehälter muss einen permanent offenen Abfluss von ca. 0,1 l/s / 100 m² Dachfläche haben.

Es wird empfohlen, einen Behälter herzustellen, der zusätzlich zu dem erforderlichen Pufferraum noch ein gleich großes Speichervolumen aufweist. Das gespeicherte Wasser kann zu Gießzwecken bzw. für Reinigungsarbeiten verwendet werden. Die Verwendung dieses Wassers im Haushalt und zur WC-Spülung etc. bedarf einer besonderen Genehmigung.

Bei der Speicherung und Verwendung als Brauchwasser sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 1988 (Teil IV), DIN 1989 (Teil 1) und DIN 2001 zu beachten. Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht mit einer Gesamtdicke von > 15 cm (mind. extensive Dachbegrünung) braucht anteilig kein Puffervolumen nachgewiesen werden.

2.7 STELLPLATZVERPFLICHTUNG (§ 74 Abs.2 LBO)

Pro Wohnung ist auf den Baugrundstücken folgende Anzahl von Stellplätzen herzustellen:

- bei Wohnungen bis 100 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze,
- bei Wohnungen über 100 m² Wohnfläche 2 Stellplätze.

Bei der Berechnung sich ergebende halbe Stellplätze sind stets aufzurunden.

Garagenvorplätze werden nicht auf die erforderliche Anzahl herzustellender Stellplätze angerechnet.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.6 BauGB)

3.1 DACHAUFBAUTENSATZUNG

Die Festsetzungen der Dachaufbautensatzung der Gemeinde Göggingen vom 26.10.1998, in der jeweiligen gültigen Fassung, sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3.2 GEHÖLZRODUNGEN (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG)

Erforderliche Baumfällungen und Gehölzrodungen sind in der Zeit vom 01.03. – 30.09. nicht zulässig.

3.3 DENKMALSCHUTZ (§ 20 DschG)

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich der archäologischen Prüffallfläche „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Göggingen“ (Prüffall, 1M) und betrifft das Kulturdenkmal: „Gasthaus Zum Rössle“ mit Nebengebäude (ehemalige Brauerei), Hauptstraße 12 und 12/1.

Bei Bodeneingriffen ist in dem betreffenden Areal vor allem in den bislang unbebauten bzw. nicht tiefgreifend gestörten Bereichen mit der Existenz archäologischer Zeugnisse zu rechnen, die Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG darstellen. An der Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Zum Schutz vor deren unbeobachteter Zerstörung bedürfen Bodeneingriffe gemäß §§ 8 und 15 DSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmälern im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können archäologische (Vor-) Untersuchungen notwendig werden.

Bei Neubau- und Neugestaltungsvorhaben mit Bodeneingriffen innerhalb des kartierten Bereichs und seines direkten Umfelds ist eine weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege erforderlich. Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben den relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen etc.) ersichtlich werden.

Geplante Maßnahmen sollten deshalb frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Olaf Goldstein M. A. (0711-904 45 304; olaf.goldstein@rps.bwl.de) eingereicht werden, damit Planungssicherheit erreicht und Wartezeiten durch archäologische Untersuchungen vermieden oder minimiert werden können. Nach Prüfung dieser Unterlagen werden ggf. baubegleitende Untersuchungen, bauvorgreifende Sondagen und/oder archäologische Rettungsgrabungen zur Voruntersuchung bzw. sachgerechten Bergung archäologischer Relikte notwendig. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Bergung und Dokumentation archäologischer Kulturdenkmale einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann und durch den Planungsträger/Investor als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zu finanzieren ist.

4. PFLANZLISTEN

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bei Anpflanzungen und Ansaaten möglichst nur Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, das von Mutterpflanzen aus dem regionalen Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ stammt.

4.1 Pflanzliste 1 (Obstbäume)

Apfelbäume: Bittenfelder, Boiken, Brettacher, Gewürzluicken, Haux-Apfel, Josef Musch, Mauken, Rewena, Roter Eisenapfel, Rote Sternrenette, Thüringer Rambour.

Birnenbäume: Bayrische Weinbirne, Gelbmöstler, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne, Kirchensaller Mostbirne, Champagner Bratbirne.

Zwetschgenbäume: The Czar, Wangenheimer.

Kirschbäume: Hedelfinger Riesen, Schwarze Knorpel, Prinzesskirschen.

Alternativ können auch andere einheimische Obstbäume verwendet werden.

4.2	Pflanzliste 2 (Kletterpflanzen)	Efeu Gewöhnliche Waldrebe Waldgeißblatt Schlingenknöterich Hopfen Echte Zaunwinde Ackerwinde Kletterrose	Hedera helix Clematis vitalba Lonicera periclymenum Fallopia Convolvulus Humulus lupulus Calystegia sepium Convolvulus arvensis Rosa
4.3	Pflanzliste 3 (Laubgehölze)	Bäume: Stiel-Eiche Trauben-Eiche Spitz-Ahorn Feld-Ahorn Hänge-Birke Hainbuche Rot-Buche Zitter-Pappel Vogel-Kirsche Eberesche Winter-Linde Obstbäume mit Hochstamm Sträucher: Roter Hartriegel Gewöhnliche Hasel Gewöhnl. Pfaffenhütchen Gewöhnl. Liguster Schlehe Echte Hundsröse Zweigrieffeliger Weißdorn Eingriffeliger Weißdorn Faulbaum Rote Heckenkirsche Echter Kreuzdorn Sal-Weide Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Gewöhnl. Schneeball	Quercus robur Quercus petraea Acer platanoides Acer campestre Betula pendula Carpinus betulus Fagus sylvatica Populus tremula Prunus avium Sorbus aucuparia Tilia cordata Cornus sanguinea Corylus avellana Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Prunus spinosa Rosa canina Crataegus laevigata Crataegus monogyna Frangula alnus Lonicera xylosteum Rhamnus cathartica Salix caprea Sambucus nigra Sambucus racemosa Viburnum opulus

5. HINWEISE

5.1 Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Festsetzungen 1.11, 1.12, 1.14 und 1.15 sowie der örtlichen Bauvorschriften 2.1, 2.4 und 2.5 ist den Bauvorlagen ein detaillierter *Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan* im Sinne von § 53 Abs.1 LBO beizufügen.

5.2 Funde

Beim Vollzug der Planung können bisher *unbekannte Funde* entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart – Referat Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.

5.3 Altlasten / Altablagerungen

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer dort genannten Stelle zu entsorgen.

5.4 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg: „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

5.5 Baugrund / Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit durch geologische Einzelgutachten gemäß DIN 4020 klären zu lassen.

5.6 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen; sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf immer der behördlichen Zustimmung.

5.7 Oberflächenwasser

Das Baugebiet liegt an einem geneigten Hang. Es können bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden Überflutungen von der Umgebung und vom Siedlungsgebiet selbst ausgehen. Vorsorgemaßnahmen für eine Verhinderung bzw. Minimierung von Überflutungen sind daher von den Grundstückseigentümern im Eigeninteresse zu treffen. Dafür sind z.B. um Beeinträchtigungen der UG-Räume weitestgehend zu verhindern, Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher anzulegen.

5.8 Zisternen

Bei der Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 555, den § 13 Abs. 4 und den § 17 Trinkwasserverordnung besonders hingewiesen. Auf die Anzeigepflicht von Zisternen und Brauchwasseranlagen wird hingewiesen.

5.9 Entwässerungen

Bei den Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke sind die Bestimmungen der DIN 1986 einzuhalten.

5.10 Naturschutz

Zum Schutz von Kleintieren sind Entwässerungs-Einrichtungen, Retentionsmulden, Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen usw. so zu gestalten, dass Tierarten wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. So sind z.B. die Gitterrostabdeckungen der Lichtschächte mit engmaschigem Maschendraht zu versehen.

Bei der Anpflanzung von Laubbäumen im Bereich von Telekommunikationsleitungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Deutschen Telekom AG bzw. allgemein das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, Abschnitt 3 zu beachten.

Grundsätzlich ist bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf zu achten, dass mit Bäumen mindestens ein Abstand von 1 m von Anlagen der Versorgungsträger eingehalten wird.

Im Baugebiet sind zum Schutz von Insekten für die Straßenbeleuchtung sowie auch für die private Beleuchtung (Hofflächen, Werbeanlagen usw.) insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden, die bezüglich der Lichtart (z.B. warmweiße LED-Lampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen), der Bauart (geschlossener Lampenkörper), dem Standort (Aufstellhöhe, Anzahl), des Spektralbereichs (gering z.B. 570-630 nm), der Beleuchtungsgeometrie (Abstrahlung möglichst nur nach unten) sowie der Beleuchtungszeiten die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. Auf die Ausführungen des Bundesnaturschutzgesetzes NatSchG (Änderungen von März 2022) ist zu achten.

5.11 Schutz gegen Lärm

Aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung wird, ohne Bestätigung durch ein Gutachten, davon ausgegangen, dass die von der Hauptstraße / L1157 ausgehenden Immissionen im zulässigen Bereich liegen. Es wird jedoch den an die Hauptstraße / L1157 angrenzenden Gebäuden empfohlen,

bei der Planung konstruktiv einen Lärmschutz ihrer Gebäude vorzusehen.

Mögliche Maßnahmen zum erforderlichen Lärmschutz für die Gebäude entlang der Hauptstraße / L1157 sind:

- Lärmabgewandte Orientierung der Schlafräume, d.h. Orientierung nach Südosten.
- Schlafräume, die nicht zur lärmabgewandten Seite lüften können, sollten zusätzlich mit Schall-dämmlüftern ausgerüstet werden.
- Entsprechende Ausführung der Außenbauteile der Gebäude.

Beim Einsatz von Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen u. ä. wird auf Folgendes hingewiesen: Zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten (wie z. B. Luft-Wärme-Pumpen) oder deren nach außen gerichteten Komponenten ausgehen, wird die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ (https://lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf) dringend empfohlen. Die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten (z.B. Wohngebäude oder Wohnungen, auch in Gewerbegebieten) sind einzuhalten und die zulässigen Schalleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden.

5.12 **Barrierefreiheit**

Soweit nach den örtlichen Erfordernissen geboten, sind im öffentlichen und privaten Bereich bauliche Anlagen barrierefrei auszuführen. Auf die DIN 18040 und die Vorschriften der LBO wird hingewiesen.

5.13 **Verkehrsflächen**

Die Aufteilung der Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB gilt als Richtlinie.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 (1) und (2) BauGB die Eigentümer angrenzender Grundstücke das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden haben. Sie sind vorher zu benachrichtigen. Weiter ist auch der Hinterbeton der Grenzbauteile, Fundamente von Stützmauern usw. zu dulden.

6. **ANLAGEN**

Anlage 1	Begründung zum Bebauungsplan gefertigt: LK&P. INGENIEURE GBR, Uhlandstraße 39, 73557 Mutlangen	vom 04.11.2020 /21.09.2022
Anlage 2	Lageplan zur externen Ersatzmaßnahme E 1 Lageplan gefertigt: LK&P. INGENIEURE GBR, Uhlandstraße 39, 73557 Mutlangen	vom 04.11.2020 / 21.09.2022
Anlage 3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) gefertigt: Büro Visual Ökologie, Dipl.-Biologe Hans Widmann, 73728 Esslingen	vom 12.10.2020

7. VERFAHRENSVERMERKE

- | | | | | |
|-----|---|----------------|-----|------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) | | vom | 19.12.2013 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB) | | am | 16.01.2014 |
| 3. | Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB) | | vom | 04.11.2020 |
| 4. | Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 3 (§ 3 BauGB) | | am | 10.12.2020 |
| 5. | Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB) | vom 21.12.2020 | bis | 15.01.2021 |
| 6. | Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB) | | vom | 21.09.2022 |
| 7. | Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 6 (§ 3 BauGB) | | am | |
| 8. | Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§4a Abs. 3 i.V. m. §3 Abs. 2 BauGB) | vom | bis | |
| 9. | Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) | | vom | |
| 10. | Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung der Satzung | | vom | |

Für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften:

Gemeindeverwaltung
Göggingen, den

Planbearbeiter
Mutlangen, den 04.11.2020 / 21.09.2022

LK&P. INGENIEURE GBR,
UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/10447-0 TELEFAX 07171/10447-70
post@lkp-ingenieure.de



Bürgermeister Kuhl

Unterschrift

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung Göggingen, den

Bürgermeister Kuhl